

Hoheit haben selbst gestern den Grundsatz ausgesprochen, daß Sie eine angemessene Bestimmung darüber an der Zeit hielten, weil es durchaus dringend nöthig erscheine, das Ansehen der Aeltern aufrecht zu erhalten. Eine solche Strafbestimmung gegen die Aeltern, die in ihrer Thorheit gegen ihre Kinder sich Etwas zu Schulden bringen, würde geradezu die Kinder zum Ungehorsam gegen die Aeltern provoziren. Auch greift diese Bestimmung in die Familien-Rechte auf eine Art ein, die bedenkliche Folgen haben könnte. Ich kann daher die Weglassung dieser Schlußworte nur herzlich wünschen.

Der Präsident stellt hierauf die Frage: Ob die Kammer das so eben vernommene Amendement unterstütze? Dies geschieht ausreichend.

Referent Prinz Johann: Ich kann mich für das Amendement des Herrn D. Großmann auf keine Weise erklären; einmal scheint mir die gestellte Alternative nicht richtig zu sein, nämlich, ob eine solche Handlung ein Verbrechen sei oder nicht? Sie braucht kein Verbrechen an sich zu sein, wird aber doch für strafbar erachtet werden müssen. Gerade das Mittel ist es, wodurch eine solche Handlung gefährlich wird. Uebrigens ist zu bemerken, daß nicht der gewöhnliche Gebrauch der rechtmäßigen väterlichen Autorität durch den Wortverstand der Paragraphe ausgeschlossen werde; es müssen thätlicher Zwang und Drohungen sein, welche eine solche unglückliche Ehe herbeiführen; Mittel, welche in einer ernstern Ermahnung oder sonst bestehen, sind hier nicht gemeint. Sodann kann ich gestehen, daß ich gewiß die höchste Achtung für das älterliche Ansehen habe; aber ich glaube, daß dasselbe gerade dadurch aufrecht erhalten wird, wenn man die väterliche Gewalt nicht zu weit ausdehnt und die Kinder vor möglichem Mißbrauch schützt; eben so, wie bei Obrigkeiten. Ein Kind, welches zu einer widrigen Ehe gezwungen wird, das wird in seinen heiligsten Gefühlen verletzt, und eine solche Handlung kann nicht straflos bleiben; die hier angedrohte Strafe steht zu derselben in keinem Mißverhältnisse, und ich glaube, wir müssen diese Strafbestimmung aufrecht erhalten.

D. Großmann: Mißbräuche der älterlichen Gewalt sind darum noch keine Verbrechen. Wenn man aus Mißbräuchen Strafbestimmungen argumentiren wollte, so würde ein Criminalgesetzbuch ein unermessliches Gebiet haben. Ein wesentlicher Punct scheint mir noch der zu sein, auf den ich glaube aufmerksam machen zu müssen, nämlich: die Zwangheirathen finden unter allen Ständen statt. Unter den höchsten Ständen werden politische Heirathen geschlossen, ohne, daß das Herz zur Entscheidung aufgefordert wird. Aber auch unter den niedrigsten Ständen werden Heirathen geschlossen aus ganz kleinlichen Rücksichten des Eigennutzes oder sonst, Zwang findet auf beiden Seiten statt, aber nur die Form ist verschieden. Bei den höhern Ständen wird ein psychischer Zwang ausgeübt. Man sehe nur, wie z. B. die Heirathen unter dem Handelstande geschlossen werden, gewöhnlich immer in Rücksicht auf das Vermögen; und wenn hier auch keine rohe Gewaltthätigkeit angewendet wird, so ist das nur eine Folge der feinern Bildung, die feinere Mittel zu wählen versteht. Bei dem ungebildeteren Theil des Volks hin-

gegen wird physischer Zwang angewendet. Ich glaube, der Eine ist so strafbar wie der Andere; der psychische eben so, wie der physische. Nun frage ich, wenn der psychische Zwang, der unendlich oft vorkommt, straffrei bleiben soll, weil hier das Kriterium fehlt, warum nicht auch der physische straflos sein solle, der bei rohen Menschen vorkommt? Es muß dem Staate daran gelegen sein, die Regeln und Pflichten des 4. Gebotes aufrecht zu halten und sich zu hüten, daß das Ansehen der Aeltern von Seiten der Kinder nicht auch im Criminalgesetzbuch compromittirt werde.

v. Carlowitz: Darüber bin ich im Allgemeinen mit mir im Klaren, daß Aeltern, Pflegeältern und Vormünder in dem hier angeführten Falle einer Strafe zu unterwerfen sein möchten; allein die Frage, ob der Antragsteller seine Absicht erreichen werde, wenn er auf weiter Nichts anträgt, als auf Wegfall des letzten Satzes, ist einer näheren Beleuchtung werth. Es fragt sich nämlich, ob der letzte Satz Nichts weiter, als eine Exemplifikation des Vorigen sei, worüber die hohe Staatsregierung die genügendste Auskunft zu geben vermag. Was mich anbelangt, so glaube ich, daß, wenn auch der letzte Satz in Wegfall käme, nichts destoweniger doch Aeltern, Pflegeältern und Vormünder auf den Grund des Vordersatzes einer Strafe nicht entgehen würden. Aber eben deshalb ist es nothwendig, entweder bestimmt auszusprechen, daß Aeltern, Pflegeältern und Vormünder nicht zu bestrafen seien, oder deutlicher auszusprechen, daß, ob man schon den letzten Satz in Wegfall bringe, man demohngeachtet damit einverstanden sei, daß Aeltern, Pflegeältern und Vormünder unter den allgemeinen Vordersatz mit zu subsumiren seien. Was mich zu der Ansicht, daß in dem letzten Satze Nichts weiter, als ein Beispiel enthalten sei, gebracht hat, ist: daß darin nicht auch der Nöthigung zur Unterlassung einer übrigens gültigen Ehe gedacht worden ist. Es wäre nämlich eben so der Fall möglich, daß Aeltern, Pflegeältern und Vormünder einen rechtswidrigen Zwang anwendeten, um Kinder zu nöthigen, von einer Ehe, die übrigens gültig sein kann, abzustehen. Man wende mir nicht ein, daß, wenn dieser Zwang stattfände, jene deshalb gerechtfertigt sein würden, weil sie ihre Einwilligung zur Schließung der Ehe zu geben haben; denn ich mache darauf aufmerksam, daß dieses Einwilligungsrecht eine gewisse Grenze hat, und daß, wenn diese Grenze von Aeltern überschritten wird, ihnen alsdann ein gesetzliches Befugniß, die Ehe zu hintertreiben, nicht mehr zur Seite steht. Ich hebe diesen Satz hervor, um nochmals zu wiederholen, daß es mir scheint, als stehe der letzte Satz des Artikels nur als ein Beispiel da.

Königl. Commissair D. Groß: Es ist dem Hrn. v. Carlowitz zuzugeben, daß der Zusatz im Artikel bloß exemplificative geschehen sei. Wenn übrigens der geehrte Antragsteller, der die Weglassung des letzten Satzes Artikel 159. beantragt, dafür anführt, daß die Strafe für das darin bezeichnete Vergehen weder gerecht noch nothwendig, noch criminal-politisch sei, so habe ich darauf zu erwiedern, daß die Gerechtigkeit der Strafe